

Ein Jahr E-Government-Gesetz Berlin - mehr als nur eine Verheißung?

Thomas Birk bei der LAG Netzpolitik, 24. Mai 2017

Folienerstellung auf Grundlage der Präsentation „Berliner E-Government-Gesetz vom 30. Mai 2016“
von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin / Referat ZS C, zentrale IKT-Steuerung

Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln)

- ▶ sechs Jahre Vorlauf
- ▶ erster Entwurf 2011 unter rot-rotem Senat
- ▶ schwarz-roter Entwurf vier Jahre in der Mitzeichnung
- ▶ 13. Oktober 2015 Senatsbeschluss
- ▶ 11. April 2016 Anhörung im Ausschuss für digitale Verwaltung
- ▶ 09. Mai 2016 Beschluss mit vielen Änderungen im Ausschuss
- ▶ 12. Mai 2016 Beschluss im Abgeordnetenhaus
- ▶ verkündet am 30. Mai 2016
- ▶ seit 10. Juni 2016 in Kraft.

Wesentliche Regelungen des EGovG Bln:

- ▶ Zugang der Kund*innen zur Verwaltung/Interaktiver Kontakt
- ▶ Verwaltungsinterne Abläufe
- ▶ Einführung der elektronischen Akte
- ▶ Geschäftsprozessmanagement
- ▶ IKT-Barrierefreiheit
- ▶ IKT-Sicherheit
- ▶ Open Data
- ▶ Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)
- ▶ Zuständigkeiten für IKT/Rolle des ITDZ
- ▶ Gesetzliche Fristen
- ▶ Änderung anderer Gesetze

§ 1 EGovG Bln

Geltungsbereich

- ▶ Unmittelbare Landesverwaltung (Berliner Verwaltung)

Ausnahmen:

- ▶ Spezialgesetzliche Bestimmungen
- ▶ Gerichtliche Tätigkeiten der Gerichte
- ▶ Tätigkeit der Steuerverwaltung

Gefahr: Justiz und Finanzen machen ihr eigenes Ding!

§ 2 EGovG Bln

Ziel und Zweck

- ▶ **Verwaltungsverfahren und -strukturen vollständig auf E-Government umstellen**
- ▶ **Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit**
- ▶ **Bürger*innen-, Unternehmens- und Benutzer*innenfreundlichkeit, einschließlich Barrierefreiheit**
- ▶ **Partizipationsmöglichkeiten verbessern**
- ▶ **Standort Berlin fördern**
- ▶ **Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte mit besonderen Qualifikationsmaßnahmen fördern**
- ▶ **Rechte der Beschäftigten, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Barrierefreiheit beachten**

§ 3 EGovG Bln und Artikel 8 EGovG Bln

Datenschutz

- ▶ Datenschutzregelungen bleiben unberührt, Verweis auf das Berliner Datenschutzgesetz.
- ▶ Änderung des § 15 des Berliner Datenschutzgesetzes durch Artikel 8 EGovG Bln:
 - ▶ Gemeinsame Verfahren mehrerer Berliner Behörden und automatisierte Abrufverfahren zur Übermittlung personenbezogener Daten werden ermöglicht und geregelt unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

§ 4 EgovG Bln

Elektronische Kommunikation

- ▶ Jede Behörde muss spätestens ab 10.06.2017 folgende elektronischen Zugänge für Übermittlungen eröffnen :
 - ▶ qualifizierte elektronische Signatur
 - ▶ De-Mail
 - ▶ E-Mail ohne und mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
- ▶ Umsetzungstand:
 - ▶ Das Servicekonto soll sich im Probetrieb befinden.
 - ▶ Das ITDZ bietet den Behörden schon lange ein sicheres elektronisches Postfach an.
- ▶ Verwaltungsverfahren müssen bis 01.01.2020 elektronisch abgewickelt werden.
- ▶ Nicht elektronische Zugänge bleiben erhalten.

§ 7 EGovG Bln

Elektronische Akten

- ▶ Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2023 elektronisch.
 - ▶ Zur Einführung der E-Akte werden schon im Nachtragshaushalt 2017 über den SIWA-Topf 50 Mio. Euro Investitionsmittel bereitgestellt.
- ▶ Die Behörden nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die E-Akte, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.
- ▶ Grundsätzlich werden Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt. Das gilt nicht für geheimhaltungswürdige Akten, insbesondere Verschlusssachen.
- ▶ E-Akte soll schrittweise technisch so gestaltet werden, dass sie auch von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

§ 8 EGovG Bln

Übertragen und Vernichten des Originals

- ▶ Werden die Akten elektronisch geführt, sind eingereichte Papierdokumente grundsätzlich
 - ▶ zu digitalisieren und
 - ▶ anschließend zu vernichten oder zurückzugeben.

Dies bedeutet eine umfangreiche Neustrukturierung des Posteingangs.

§ 10 EGovG Bln

Optimierung von Verwaltungsabläufen

- ▶ Ab spätestens 01.01.2020 sind interne Verwaltungsabläufe elektronisch abzuwickeln.
- ▶ Jede Behörde muss vor Einführung oder wesentlichen Änderungen eines IT-Systems die Verwaltungsabläufe dokumentieren und optimieren (Geschäftsprozessoptimierung).
 - ▶ Ausnahme aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit oder sonstigen zwingenden Gründen.
- ▶ Abläufe sind so zu gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und der zuständigen Ansprechstelle über ein zentrales Serviceportal abrufbar sind.

Stand der Geschäftsprozessoptimierung

- ▶ Die Beschlusslage, die wichtigsten bezirklichen Prozesse zu standardisieren, existiert seit 2009. Der Hauptausschuss beschloss eine Liste der 100 wichtigsten Produkte, deren Prozesse analysiert und optimiert werden sollten. Seither wurden nur 8 (!) Pilotprozesse in der Prozessbibliothek hinterlegt.
- ▶ Erforderlich durch die E-Akte müssen ca. 2000 (!) Prozesse modelliert werden, nicht nur in Bezirken, sondern auch auf Senatsebene, in Landesämtern und ebenen- bzw. ressortübergreifend.
- ▶ Zur Zeit wird ein gesamtstädtisches Geschäftsprozessmanagement entwickelt.
- ▶ Per Nachtragshaushalt wurden pro Bezirk zwei Prozessmanager*innen bewilligt.
- ▶ Denkbar ist, durch Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes eine dauerhafte Organisationseinheit Geschäftsprozessmanagement in jeden Bezirk zu etablieren.
- ▶ Vorlage für weitere Prozessmanager*innen in allen Senatsverwaltungen u. Stärkung der Geschäftsstelle „Geschäftsprozessmanagement“ in Pankow ist in Abstimmung.
- ▶ Überarbeitung der Liste der 100 vordringlichsten Verwaltungsprodukte, deren Prozesse moduliert werden sollen, ist geplant.

§ 12 EGovG Bln

Elektronische Formulare

- ▶ Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld enthält, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.
- ▶ Alle Formulare der Berliner Verwaltung sind über ein einheitliches Portals grundsätzlich und zur interaktiven Verwendung zur Verfügung zu stellen und müssen allgemein und barrierefrei zugänglich sein.

Stand des Normenscreenings bezüglich der Unterschrifterfordernis:

- ▶ Ein Artikelgesetz zum Wegfall der Unterschrifterfordernis für 15 Prozent der Berliner Rechtsvorschriften wurde unter rot-schwarz erstellt, aber nicht mehr beraten. Berlin ist hier Vorreiter im Bundesgebiet.

§ 13 EGovG Bln

Bereitstellung allgemein zugänglicher Datenbestände (Open Data)

- ▶ Über das Berliner Open-Data-Portal stellen die Behörden maschinenlesbare Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind.
- ▶ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen bereitgestellt und genutzt werden.
- ▶ Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung ab.

Statt den von Bündnis 90/Die Grünen in der Opposition erstellten Gesetzentwurf für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz weiter zu verfolgen, arbeitet der Senat an einer entsprechenden Verordnung.

§ 14 EGovG Berlin

Elektronische Beteiligungsverfahren

- ▶ Die Berliner Verwaltung kann die Möglichkeit für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnen.
- ▶ Zugang zum Beteiligungsverfahren und Veröffentlichung der Ergebnisse über das elektronische Stadtinformationssystem des Landes Berlin (z. Zt. berlin.de).

Umsetzung ist teilweise bereits über mein.berlin.de erfolgt.

Weitere Regelungen des EgovG Bln:

- ▶ Berlin-einheitliche und barrierefrei gestaltete Informationstechnische Angebote.
- ▶ Öffentliche Stellen des Landes Berlin bieten barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte an.
- ▶ Jede Behörde muss gebührenfrei mindestens eine elektronische Bezahlungsmöglichkeit anbieten.
- ▶ Ein Geodatenregister wird nach bundesweit einheitlich festgelegter Georeferenzierung auf- und ausgebaut (tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft).
- ▶ Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter werden kostenlos und barrierefrei elektronisch bereit gestellt (bisher nicht vollständig umgesetzt).
- ▶ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Stadtinformationssystem des Landes Berlin veröffentlicht (bisher nicht vollständig umgesetzt).

§ 20 EGovG Bln

Grundsatz (der IKT-Steuerung)

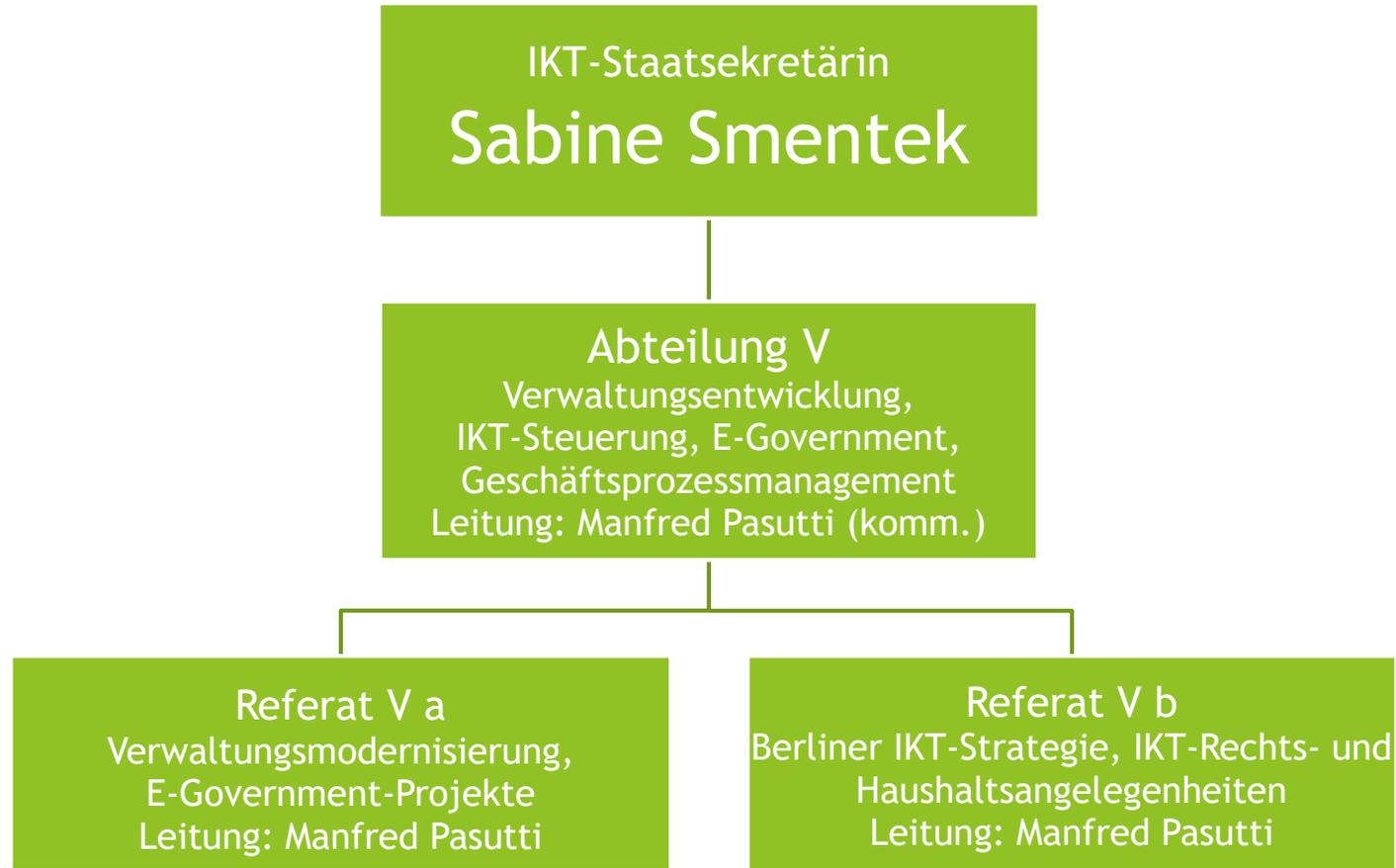
- ▶ Die IKT Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen
 - ▶ die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,
 - ▶ die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,
 - ▶ die zentrale Mittelbemessung der verfahrensunabhängigen IKT und Kommunikationsinfrastruktur (Stichwort: Landesnetz),
 - ▶ die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich Schriftgutaussonderung und -archivierung,
 - ▶ die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren und deren Ausrichtung an den Zielstellungen des Gesetzes,
 - ▶ die behördenübergreifende elektronische Kommunikation u. Informationsbereitstellung,
 - ▶ die Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit.
- ▶ Aber: Dezentrale Verantwortung für IT-Fachverfahren unter Einhaltung der Vorgaben der IKT-Steuerung

§ 21 EGovG Bln

IKT-Staatssekretär*in

- ▶ Die IKT-Staatssekretär*in kommt die Zuständigkeit und Verantwortung für alle im EGovG Bln angesprochenen Grundsätze (16 Unterpunkte) u.v.a. auch für die Optimierung der Prozesse zu. Sie/Er kann die Aufgaben bezüglich der IKT-Sicherheit an ein*e Bevollmächtigte übertragen.
 - ▶ Die Funktion der IKT-Staatssekretär*in entspricht unserer Forderung nach einem Chief Information Officer (CIO).
 - ▶ Mit der verbindlichen Benennung eines zusätzlichen Chief Information Security Officer (CISO) konnten wir uns nicht durchsetzen.
- ▶ Die IKT-Staatssekretär*in leitet die IKT-Steuerungseinheit.
- ▶ Die IKT-Staatssekretär*in hat die Aufsicht über das ITDZ.
- ▶ Die IKT-Staatssekretär*in bewirtschaftet die Mittel für die verfahrensunabhängige IKT.
- ▶ Die IKT-Staatssekretär*in führt eigene Projektmittel zur IKT und erstattet halbjährlich Bericht über den Mitteleinsatz.
- ▶ Die IKT-Staatssekretär*in vertritt das Land im IT-Planungsrat.

Verwaltungsstruktur der IKT-Steuerung in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport



§ 22 EGovG Bln

Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung

- ▶ Der IKT-Lenkungsrat (IKT-LR) berät die IKT-Staatssekretär*in und kann Empfehlungen auf Basis von Vorschlägen der IKT-Staatssekretär*in beschließen.
- ▶ Dem IKT-LR gehören an:
 - ▶ die IKT-Staatssekretär*in,
 - ▶ der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei,
 - ▶ je ein*e Staatssekretär*in pro Ressort,mit einer halben Stimme:
 - ▶ jeweils ein Bezirksamtsmitglied pro Bezirk (diese Regel war ein grüner Vorschlag),mit beratender Stimme:
 - ▶ ein Mitglied des Hauptpersonalrats (ein Erfolg der Opposition).Der IKT-LR kann befristet weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

Stand der Operationalisierung der neuen IKT-Steuerung

- ▶ Der IKT-Lenkungsrat ist berufen und nimmt sein Arbeit auf.
- ▶ Zur Erarbeitung der Vorgaben und verbindlichen Grundsätze, Standards und Regelungen einer IKT-Architektur des Landes Berlin hat die IKT-Staatssekretärin das IKT-Architekturboard gegründet.
- ▶ Das IKT-Architekturboard bereitet Empfehlungen an den IKT-Lenkungsrat vor.
 - ▶ Mitglieder des IKT-Architekturboards:
 - ▶ Vier Mitarbeitende der IKT-Steuerung
 - ▶ Drei Mitarbeitende des ITDZ Berlin

§ 23 EGovG Bln

IKT-Sicherheit

- ▶ Alle Behörden sind verpflichtet, ein Informations-Sicherheits-Management-System gemäß den gesetzlichen Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufzubauen und weiterzuentwickeln.
- ▶ Das ITDZ betreibt zur Unterstützung und Beratung der Behörden ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT).

Die IKT-Sicherheitsberichte Berlins der letzten Jahre zeigten gravierende Mängel auf. Nicht alle Behörden verfügen über ein mit der Leitung abgestimmtes Sicherheitskonzept.

Die Abhängigkeit der IT-Fachverfahren von Windows Betriebssystemen birgt Risiken (Stichworte: „Windows XP“, „Windows Server 2003“).

Das CERT ist inzwischen arbeitsfähig.

§ 24 EGovG Bln

IKT Dienstleister / Rolle des ITDZ

- ▶ Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie die IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen.
- ▶ Ab dem 01.01.2018 müssen seine IKT-Leistungen für verfahrensunabhängige IKT von allen Behörden abgenommen werden.
- ▶ Aber: Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehende andere dringende Sachgründe, kann die IKT-Staatssekretär*in Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten.

Stand der Umsetzung der neuen ITDZ- Aufgaben

- ▶ Die Abnahmepflicht für verfahrensunabhängige IKT an das ITDZ erfolgt schrittweise bis zum Ende der Legislaturperiode (statt zum 1.1.2018). Damit wurde die Ausnahme vorerst zur Regel erhoben.
 - ▶ Statt erwarteter 67.000 IKT-Arbeitsplätze migrieren nur 36.000, u.a. aus Wirtschaftlichkeits- und aus Sicherheitsgründen.
- ▶ Der Standard-IKT-Arbeitsplatz (u.a. mit „Berlin-PC“) beginnt am Übergabepunkt vom Landesnetz.
- ▶ Zentral verantwortete Open-Source-Lösungen sind möglich.
- ▶ Problem: Es gibt weit mehr IT-Fachverfahren, als die 310 offiziell in der IT-Bestands- und Planungsübersicht bekannten.
- ▶ Haushaltsfragen müssen noch geklärt werden, damit das ITDZ seine Aufträge erfüllen kann.

§ 25 / § 26 EGovG Bln

Verwaltungsvorschriften / Evaluation

- ▶ Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen u.a. zur Festlegung der Interoperabilität der IKT-Komponenten.
- ▶ Der Senat evaluiert dieses Gesetz und legt dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten einen Erfahrungsbericht vor (also im Juni 2020).
- ▶ Weitere Artikel des Gesetzes betreffen Änderungen anderer Gesetze, u.a. die komplette Abschaffung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) und damit auch die Abschaffung des Grundprinzips der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung.

Besonderheiten des Koalitionsvertrages

- ▶ Der Koalitionsvertrag bekennt zum E-Government-Gesetz.
- ▶ Allerdings werden die Terminsetzungen des Gesetzes auf die Realisierbarkeit überprüft.
- ▶ Ferner wird geprüft, ob der Steuerungsauftrag der IKT-Staatssekretär*in für die Anforderungen des EGovG Bln und für die des Koalitionsvertrages ausreicht.
- ▶ Außerdem: „Bei der Einführung und Aktualisierung von IKT wird die Koalition Herstellerunabhängigkeit, Interoperabilität, den weitest möglichen Einsatz von Open-Source-Software, IKT-Barrierefreiheit und ökologische Nachhaltigkeit beachten (Green IT).“
- ▶ Bei der Geschäftsprozessanalyse soll vor allem auf Erfahrungen der Modellverwaltungen aufgesetzt werden. Gemeint sein könnten die vier Projekte für ein neues Miteinander zwischen Hauptverwaltung und Bezirken:
 - ▶ Bürgerämter,
 - ▶ neue Kooperationen bei Schulbau- und sanierung,
 - ▶ Wohnungslosenhilfe,
 - ▶ Radwegeinfrastruktur.
- ▶ Das ITDZ erhält einen Nutzerbeirat

Fazit: Es gibt sehr viel zu tun!

Gutes Gelingen dabei wünscht

Thomas Birk

0179/673 90 13

mail@thomas-birk.berlin

www.thomasbirk.de